



Protokollauszug vom

18.05.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Neubau Veloschnellroute Rennweg, Wart- bis Schützenstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.342-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf dem Rennweg, vor der Einmündung Bleichstrasse stadtauswärts, wird das Signal «Rechtsabbiegen» (Signal 2.37) – ausgenommen Zubringerdienst und Fahrrad/Motorfahrrad – angebracht.

1.2 Auf der Bleichstrasse, vor der Einmündung in den Rennweg, wird das Signal «Stop» (Signal 3.01) signalisiert und markiert und das Signal «Linksabbiegen» (Signal 2.38) – ausgenommen Zubringerdienst und Fahrrad/Motorfahrrad – angebracht.

1.3 Auf der Walkestrasse, vor der Einmündung in den Rennweg, wird das Signal «Stop» (Signal 3.01) signalisiert und markiert und das Signal «Rechtsabbiegen» (Signal 2.37) – ausgenommen Fahrrad/Motorfahrrad – angebracht.

1.4 Auf der Habsburgstrasse, vor der Einmündung in den Rennweg, wird das Signal «Stop» (Signal 3.01) signalisiert und markiert und das Signal «Geradeausfahren» (Signal 2.36) – ausgenommen Fahrrad/Motorfahrrad – angebracht.

1.5 Bei der Ausfahrt vom Parkplatz der Rennweghalle in den Rennweg wird das Signal «Geradeausfahren» (Signal 2.36) – ausgenommen Fahrrad/Motorfahrrad – angebracht.

1.6 Der Rennweg wird im Abschnitt Habsburgstrasse bis Wartstrasse mit dem Signal «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal 2.13) signalisiert.

1.7 Auf der Wartstrasse, Höhe Einmündung Rennweg, wird das Signal «Linksabbiegen» (Signal 2.38) – ausgenommen Fahrrad/Motorfahrrad – angebracht.

1.8 Auf dem Schützenwiesenweg wird bei der Einmündung in den Rennweg das Signal «Kein Vortritt» (Signal 3.02) signalisiert und markiert.

1.9 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

1.10 Gegen diese Verkehrsanordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 koordiniert mit der öffentlichen Planaufgabe für das Strassenbauprojekt gemäss § 16 StrG und der Medienmitteilung gemäss Ziffer 4 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projektes Nr. 11438, Neubau Veloschnellroute Rennweg, Wart- bis Schützenstrasse.

4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

5. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

Vor dem Stadtrat  
Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die vorgesehenen Signalisationen und Markierungen haben zum Zweck, die Vortrittsregelung zu Gunsten des Veloverkehrs anzupassen, da es sich um einen Abschnitt des Veloschnellroutennetzes handelt (VSR Nr. 5 Stadtzentrum – Wülflingen – Embrach). Auf dem Rennweg inkl. Einmündung in die Wartstrasse hat der Veloverkehr künftig Vortritt. Entsprechend wird den einmündenden Strassen der Vortritt entzogen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit (Einhaltung erforderliche Sichtweiten) erfolgt dies – wo erforderlich – durch die Signalisation und Markierung eines Stopps.

Die Erschliessung der über den Rennweg angebotenen Liegenschaften erfolgt neu im Rechts-Rechts-Regime, bleibt aber grundsätzlich gewährleistet. Durch diese Massnahmen werden Friktionen zwischen dem Veloverkehr und dem motorisierten Individualverkehr auf ein Minimum herabgesetzt und die Verkehrssicherheit erhöht.

Die für den Veloverkehr vortrittsberechtigte Einmündung des Rennweges in die Wartstrasse war eine Einwendung, welche von Pro Velo im Rahmen des Auflageverfahrens gem. § 13 StrG eingebracht wurde. Durch die nun vorgesehene Signalisation und Vortrittsregelung wird diesem Anliegen entsprochen.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

## **2. Projektanpassungen**

Gegenüber der öffentlichen Mitwirkung gemäss § 13 StrG wird der Knoten Wartstrasse/Rennweg umgestaltet und entlang der vorgesehenen Achse der Veloschnellroute vortrittsberechtigt geführt. Damit wird einer wichtigen Einwendung entsprochen, welche im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens durch die Interessensverbände eingebracht wurde.

## **3. Externe und interne Kommunikation**

Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt. Die Verkehrsordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes koordiniert mit der öffentlichen Planaufgabe gemäss § 16 StrG für das Strassenbauprojekt und der Medienmitteilung amtlich publiziert. Die betroffenen Quartiervereine werden vorgängig über beide Beschlüsse informiert und erhalten die Medienmitteilung mit einer Sperrfrist. Wird die Verkehrsordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

## **4. Veröffentlichung**

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

### **Beilagen:**

1. Signalisationsplan
2. Medienmitteilung